

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen

Art. 1 Name

Unter dem Namen **STIFTUNG FERIEN IM BAUDENKMAL (FONDATION VACANCES AU COEUR DU PATRIMOINE)** errichtet hiermit der Schweizer Heimatschutz SHS eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz und Dauer

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Zürich.

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde jederzeit die Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.

Art. 3 Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt in gemeinnütziger Weise kunst-, kultur- oder architekturgeschichtlich interessante Bauten zu erwerben, sie fachgerecht in Stand zu stellen und darin alsdann ein Angebot für die Feriennutzung einzurichten.

Die touristische Nutzung der erworbenen Baudenkmäler dient deren Erhaltung in einem möglichst ursprünglichen Zustand und deren sinnvollen Belebung.

Die Einnahmen aus der Vermietung der Ferienwohnungen werden in erster Linie für die Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltskosten sowie der Äufnung eines Erneuerungsfonds verwendet und sekundär für die Bereit-stellung neuer Mittel für den Erwerb neuer Objekte gemäss Abs. 1 oben.

Die Stiftung erarbeitet geeignete Massnahmen im Sinne dieser Zielsetzung und setzt sie um.

Sie ist in der Wahl der Mittel frei. Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung bei der Errichtung ein Kapital von **CHF 100'000.— (einhunderttausend Schweizerfranken)**.

Weitere Vermögenszuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder durch natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen jeder Rechtsform sind jederzeit möglich und willkommen. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private und öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Für die im Rahmen der Zweckerfüllung erwachsenden Betriebskosten und Auslagen stehen der Stiftung das Stiftungsvermögen sowie dessen Erträge zur Verfügung.

Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes Liegenschaften erwerben sowie als Schenkungen oder in einer anderen Form der unentgeltlichen Zuwendung entgegennehmen, ferner Baurechte oder andere Rechtsgeschäfte eingehen, die wirtschaftlich einem Ankauf gleichkommen. Sie kann die Bauten sanft renovieren, verwalten und vermieten. Eine Wiederveräußerung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

II. Organisation

Art. 5 Stiftungsrat

5.1. Wahl der Mitglieder

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich neben dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Vorsitzenden des Beirates aus weiteren zwei bis höchstens vier, d.h. maximal sieben mindestens aber drei Mitgliedern zusammen.

Die Stifterin wählt den ersten Stiftungsrat, d.h. den/die Präsidenten/in und die/den Vorsitzende/n des Beirates sowie alle Mitglieder des Stiftungsrates. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Die Stifterin ernennt immer den/die Präsidenten/in, die/den Vorsitzende/n des Beirates, ferner je deren Stellvertreter (Vizepräsident/in, Vizevorsitzende/r) sowie so viele Mitglieder des Stiftungsrates, dass diese zusammen eine Mehrheit im Stiftungsrat haben. Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Während der Amtszeit kann ein Mitglied nur durch Mehrheitsbeschluss aller übrigen Stiftungsräte und aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

5.2. Kompetenzen

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende unentziehbare Aufgaben:

- ° Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- ° Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter Vorbehalt von Art. 5.1 Abs.2. und Abs.3
- ° Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- ° Erlass von Reglementen

Der Stiftungsrat trifft alle geeigneten Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verfügt hierfür nach freiem Ermessen über das Stiftungsvermögen.

Er bestimmt eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin ernennen. Zu seiner Unterstützung in Fachfragen und zur nationalen Abstützung seiner Tätigkeit beruft er einen Beirat (Art. 6).

Er pflegt die Zusammenarbeit mit Tourismus-Organisationen, Denkmal-pflegen, dem Schweizer Heimatschutz und anderen Institutionen mit verwandter Zielsetzung.

5.3 Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, und wenn eines seiner Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Bei Dringlichkeit kann der Stiftungsrat Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Sie bedürfen dann der Einstimmigkeit.

Art. 6 Beirat

Der Stiftungsrat beruft einen Beirat von maximal 12 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Beirats und der/die Vizevorsitzende werden von der Stifterin gewählt. Der/die Vorsitzende gehört dem Stiftungsrat an. Im Übrigen konstituiert sich der Beirat selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat setzt sich aus Fachleuten zusammen, die den Stiftungsrat bei der Verfolgung des Stiftungszweckes, namentlich bei der Mittelbeschaffung beraten und unterstützen. Er sorgt für eine breite Abstützung und schweizweite Anerkennung der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann Geschäfte von weit reichender Bedeutung dem Beirat zur Beratung und Konsultativabstimmung vorlegen.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre bestimmt und ist beliebig wieder wählbar.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Art. 8 Ehrenamtlichkeit

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates der Stiftung sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Spesenersatz ist dagegen zulässig.

Art. 9 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente, namentlich zu seiner Tätigkeit, zu den Kompetenzen, Rechten und Pflichten der Geschäftsleitung und des Beirats, sowie zu den Grundsätzen des Erwerbs und der Renovierung sowie der Wiederveräusserung, Verwaltung und der Vermietung von Bauobjekten gemäss Ziff. 3 und 4 oben. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

III. Änderung, Aufhebung, Handelsregister, Aufsichtsbehörde

Art. 10 Statutenänderung

Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Stifterin und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Aufhebung der Stiftung

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen und beschliesst der Stiftungsrat mit Genehmigung der Stifterin ihre Auflösung, so fällt das noch vorhandene Finanz- und Liegenschaftsvermögen an eine oder mehrere inländische gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder an Donatoren ist ausgeschlossen.

Die Auflösung der Stiftung hat nach Massgabe von Art. 80 ff. ZGB zu erfolgen und ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Art. 12 Handelsregister/Publikationsorgan

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Bei Sitzverlegung veranlasst der Stiftungsrat die notwendige Änderung.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Bekanntmachung.

Art. 13 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz aus und untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes.